
Präventionskonzept zum Kinderschutz

Werderaner Bogenschützen e. V.

Hans-Sachs-Str. 66
14542 Werder (Havel)
Registergericht: Amtsgericht Potsdam
Registernummer: VR2617



Autoren:

Rainer Schulz
Frank Loske
Sandra Szulc

Datum der Erstellung: [27.10.2025]

Datum der Veröffentlichung: [08.12.2025]

Inhaltsverzeichnis

1. Präventiver Kinderschutz als Vereinsaufgabe

- 1.1 Grundsätze und Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- 1.2 Eignung der Mitarbeitenden
- 1.3 Stärkung der Kinder und Jugendlichen
- 1.4 Kinderschutzbeauftragte*
- 1.5 Prävention durch Vereinskultur

2. Jugendschutz

3. Intervention bei seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt

- 3.1 Gewissenhafte Prüfung
- 3.2 Kooperation mit externen Fachstellen
- 3.3 Im Interesse des jungen Menschen handeln
- 3.4 Unterbrechung des Kontakts zur Täterin/zum Täter
- 3.5 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
- 3.6 Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden
- 3.7 Kommunikationsstrukturen

4. Ansprechpersonen

- 4.1 Weitere Ansprechpersonen im Verein
- 4.2 Kinderschutzbeauftragte* des Werderaner Bogenschützen e.V.

5. Anlagen

- 5.1 Ehrenkodex DOSB
- 5.2 Dokumentationsbogen für Verdachtsfälle
- 5.3 Kontaktmöglichkeiten

6. Quellen

1. Präventiver Kinderschutz als Vereinsaufgabe

Als Sportverein in Brandenburg ist sich der Werderaner Bogenschützen e.V. seiner Verantwortung für den aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen bewusst. Zu diesem Zweck folgt der Verein einem umfassenden Schutzkonzept, welches präventiv ausgerichtet ist und gleichermaßen die Handlungssicherheit der Beteiligten bei notwendiger Intervention im Blick hat.

Alle Beteiligten des Vereins werden durch entsprechende Maßnahmen angemessen für das Thema Kinderschutz sensibilisiert, in präventivem Verhalten geschult und für den Bedarfsfall mit Informationen zu Beratungs- und Kontaktmöglichkeiten sowie zu entsprechenden Handlungsoptionen ausgestattet.

Der Werderaner Bogenschützen e.V. nimmt seinen gesellschaftlichen Auftrag ernst, Kinder und Jugendliche nicht nur sportlich, sondern auch in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung zu fördern und sie somit stark zu machen gegen jegliche Form von Übergriffigkeit und Grenzverletzung.

1.1 Grundsätze und Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Um dieser Aufgabe nachzukommen, werden im Folgenden die geltenden Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen aufgeführt:

- Das Grundrecht der Kinder und Jugendlichen auf physische und psychische Unversehrtheit wird zu jedem Zeitpunkt eingehalten.
- Die Würde und Persönlichkeit aller Kinder und Jugendlichen wird stets geachtet.
- Die individuellen und persönlichen Grenzen (Nähe-Distanz, Schamgrenzen, Intimsphäre) jeder einzelnen Person werden gewahrt.
- Die Kinder und Jugendlichen werden in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung entsprechend ihres jeweiligen Entwicklungsstandes gefördert und darin unterstützt, eigene Grenzen adäquat zu äußern.
- Selbst- und Mitbestimmung soll maximal ermöglicht werden.
- Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die unten aufgezählten Verhaltensrichtlinien einzuhalten.

Folgende Verhaltensrichtlinien gelten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen:

- **Keine Anwendung jeglicher Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt.**
- **Keine sexualisierte Sprache** (z.B. abfällige Sprüche).
- **Keine Einzeltrainings** ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte. Wenn ein Einzeltraining erforderlich ist, gilt grundsätzlich das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“.
- **Keine Privatgeschenke** an Kinder. Auch bei besonderen Ereignissen von einzelnen Kindern/Jugendlichen werden Geschenke nur in Absprache mit mindestens einer weiteren Person gemacht.
- **Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen.** Übernachtungen im Privatbereich sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- **Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern.** Auch bei Fahrten erfolgt die Übernachtung nicht gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen in einem Zimmer. Umkleidekabinen dürfen erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten werden.
- **Keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen.** Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.
- **Keine private Vernetzung über Social Media.**
- **Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern/Jugendlichen.** Körperliche Kontakte (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von ihnen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- **Transparenz im Handeln.** Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer verantwortlichen Person im Verein abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen.

- **Kein übersteigerter sportlicher Ehrgeiz**, der die persönlichen Grenzen des Kindes überschreitet.
- **Kein Ausnutzen der eigenen Stellung**, welches zu Hierarchie- und Machtmissbrauch oder einem Abhängigkeitsverhältnis führen kann.

1.2 Eignung der Mitarbeitenden

Der Verein verpflichtet sich, die Eignung von Mitarbeitenden, Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuungspersonen und Ehrenamtlichen gewissenhaft zu prüfen und die Wichtigkeit des Themas Kinderschutz im Verein deutlich zu machen.

Zu Beginn der Tätigkeit besteht für alle Mitarbeitenden, Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuungspersonen und Ehrenamtlichen die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (siehe § 72a SGB VIII). Das Zeugnis muss spätestens alle 2 Jahre aktualisiert werden.

Zudem unterschreiben alle genannten Personen zu Beginn ihrer Tätigkeit sowohl den Ehrenkodex (Anlage 5.1) als auch die Grundsätze inkl. Handlungsrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Der oben benannte Personenkreis soll zudem regelmäßig im Bereich Kinderschutz informiert, geschult und ggf. fortgebildet und somit qualifiziert werden. Sie sollen befähigt werden, in Krisen- und Verdachtsfällen angemessen zu handeln und präventiv zu agieren.

Alle Maßnahmen haben Folgendes zum Ziel:

Die Mitarbeitenden verstehen sich – über ihren jeweiligen Verantwortungsbereich und über ihre Tätigkeit im Verein hinaus – als Vorbilder bei der Einhaltung der genannten Grundsätze und Verhaltensrichtlinien. Alle Mitarbeitenden sind zudem stets aufmerksam für das Geschehen im Verein und positionieren sich umgehend bei Nichteinhaltung der Grundsätze. Sie übernehmen die Verantwortung für die Gewährleistung der Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

Eine „Atmosphäre der Aufmerksamkeit“ soll darüber hinaus dafür sorgen, dass potenzielle Täter*innen (Gewalt, Missbrauch) keinerlei Raum und Toleranz für die Ausübung ihrer Vorhaben vorfinden. Diese Atmosphäre basiert nicht auf gegenseitiger Kontrolle, sondern auf Klarheit, Aufmerksamkeit im Miteinander, Transparenz und Austausch.

1.3 Stärkung der Kinder und Jugendlichen

Kinderschutz beginnt mit Präventionsarbeit. Hierfür bedarf es einer umfassenden Aufklärung und Schulung aller erwachsenen Beteiligten, aber ebenso einer Stärkung der Selbstbehauptungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.

Mädchen und Jungen sollen gestärkt werden durch:

- Aufklärung und Austausch über Kinderrechte
- Förderung und Stärkung des Selbstbewusstseins
- Thematisierung von Grenzen und Grenzüberschreitungen
- Wertschätzung und Anerkennung
- Mitbestimmung und Partizipation (aktive Einbeziehung, offene Kommunikation, Meinungsäußerung)

1.4 Kinderschutzbeauftragte*

Der Werderaner Bogenschützen e.V. benennt einen *Beauftragten* für den Kinderschutz mit folgenden Aufgaben:

- Erweiterung und Vermittlung von Wissen zum Thema durch eigene oder externe Aktivitäten
- Koordination der Präventionsmaßnahmen
- vertrauensvoller *Ansprechpartnerin* für alle Vereinsmitglieder (Kinder, Jugendliche, Eltern, Trainer*innen etc.)

- Vernetzung mit externen Fachstellen und regionalen Sportverbänden
- Einleitung von Schritten zur Intervention bei Beschwerden oder Verdachtsäußerungen
- öffentliche Darstellung und Kommunikation der Präventionsmaßnahmen
- Erarbeitung von Vorgaben für die Auswahl von Übungsleiter*innen und weiterer Mitarbeitenden sowie Kontrolle der Umsetzung

1.5 Prävention durch Vereinskultur

Eine zentrale Voraussetzung für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen ist die Verankerung der entsprechenden Werte und Haltungen in der Vereinskultur. Aus diesem Grund ist die Vereinskultur grundsätzlich auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander ausgerichtet.

Darüber hinaus positioniert sich der Verein eindeutig gegen jede Form von Gewalt und Sexismus (Diskriminierung, sexualisierte Sprache und Darstellungen usw.).

2. Jugendschutz

Alle Mitarbeitenden halten sich zu jedem Zeitpunkt an das Jugendschutzgesetz. Sie sind den Kindern und Jugendlichen entsprechend gute Vorbilder und klären diese ggf. im Sinne des Jugendschutzes auf (Rauchen, Alkohol, Drogen, Medien).

3. Intervention bei seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt

Jedem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung, insbesondere sexualisierte Gewalt, muss nachgegangen und jeder Verdacht aufgeklärt werden.

Dabei gelten folgende Regeln:

- **Klare Haltung:** Offenheit, Ehrlichkeit und Wachsamkeit.
- **Ruhe bewahren:** Überhastetes Eingreifen kann schaden.
- **Beachtung der Handlungsschritte** im Verdachtsfall.
- **Konsequentes Eingreifen** bei bestätigtem Verdacht und in Notfällen.
- **Ausreichende Informationen:** Beteiligte (z.B. Trainerinnen, Funktionärinnen) informieren und belehren.
- **Prävention:** Bei Bedarf präventiv mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ggf. mit Fachkräften.
- **Zusammenarbeit** mit Eltern und Erziehungsberechtigten.
- **Nutzung von Beratungs- und Hilfeangeboten** im Bedarfsfall.

Im Folgenden werden die Handlungsschritte im Verdachtsfall erläutert.

3.1 Gewissenhafte Prüfung

Vorfälle von Gewalt oder ein entsprechender Verdacht sind ein schwerwiegendes Vorkommnis. Ein sensibler Umgang und eine gewissenhafte Prüfung sind notwendig. Ansprechperson für Betroffene oder Zeug*innen ist die/der Kinderschutzbeauftragte. Die Äußerungen werden ernst genommen, sachlich erfasst und protokolliert. Es werden nur Fakten und Beobachtungen festgehalten, keine Mutmaßungen. Dem betroffenen Kind bzw. der/dem Jugendlichen werden die weiteren Schritte detailliert erläutert. Eine generelle Geheimhaltung darf nicht vereinbart werden.

3.2 Kooperation mit externen Fachstellen

So früh wie möglich wird mit externen Fachstellen (InSoFa, Jugendämter, Beratungsstellen, Polizei) kooperiert (siehe Anlage 5.3). Vor der Kontaktaufnahme mit der Polizei wird eine Absprache mit der/dem Betroffenen

getroffen, da in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Beratungsstellen freier Träger können zunächst frei beraten und Empfehlungen aussprechen.

3.3 Im Interesse des jungen Menschen handeln

Bei Gewaltvorfällen sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Von Anfang an ist die Vereinsleitung zu informieren. Sollte die Leitung selbst involviert sein, sind übergeordnete Stellen (Sportbünde, Fachverbände) einzubeziehen.

3.4 Unterbrechung des Kontakts zur Täterin/zum Täter

Handlungsleitend ist der Schutz des Opfers. Der Kontakt zwischen der verdächtigen und der betroffenen Person wird unterbrochen. Es ist sicherzustellen, dass das betroffene Kind/der*die betroffene Jugendliche weiter an Vereinsaktivitäten teilnehmen kann, wenn es dies wünscht. Bis zur Klärung muss die beschuldigte Person suspendiert werden.

3.5 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Liegen konkrete Anhaltspunkte zu einem einrichtungsinternen Vorfall vor, sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Dabei sollte externe Beratung in Anspruch genommen werden, um das Opfer durch Strafanzeigen und Verfahren nicht zusätzlich zu traumatisieren.

3.6 Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden

Zur Vermeidung von Vorverurteilungen ist größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion notwendig. Eine unberechtigte Rufschädigung sollte vermieden werden.

3.7 Kommunikationsstrukturen

Die betroffene Person und ggf. die Eltern, aber auch die verdächtige Person benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Bestätigt sich der Verdacht, werden alle Mitarbeiter*innen sachlich und faktenorientiert informiert, mit der Anweisung, Informationen nicht an Unbefugte weiterzuleiten. Bei einem bestätigten Vorfall kann eine Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit erfolgen, bei der lediglich Fakten (ohne Namen) und die eingeleiteten Schritte benannt werden.

4. Ansprechpersonen

WICHTIG: Dieses Kapitel ist entscheidend für die Handlungsfähigkeit im Ernstfall. Bitte füllt die Kontaktdaten vollständig und gut sichtbar aus.

4.1 Weitere Ansprechpersonen im Verein

(z.B. Jugendwartin, vertraute Trainerinnen)

Funktion: Übungsleiter (Bogenschießen)

Name: Loske, Frank

Telefon: 0173/6332279

E-Mail: frank.loske@freenet.de / Frank.Loske@hermesworld.com

Funktion: Übungsleiterin/Trainerin (Bogenschießen und Laufsport)

Name: Szulc, Sandra

Telefon: 0173/8905726

E-Mail: szulc-runarchery@gmx.de

4.2 Kinderschutzbeauftragte*r des Werderaner Bogenschützen e.V.

Name: Frank Loske

Telefon: +49173/7497693

E-Mail: kinderschutz@werderaner-bogenschuetzen.de

5. Anlagen

5.1 Ehrenkodex DOSB (liegt dem Vorstand unterschrieben vor)

5.2 Dokumentationsbogen für Verdachtsfälle (ist im Orginalantrag enthalten)

5.3 Kontaktmöglichkeiten

Nummer gegen Kummer Kinder- und Jugendtelefon: 116 111 und Elterntelefon: 0800 111 0550

N.I.N.A Hilfetelefon der unabhängigen Beauftragten bei Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

0800 22 55 530

Ansprechpartner im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe Potsdam-Mittelmark:

- **Sekretariat:** 03381 / 533 223
- **E-Mail:** jugendamt@potsdam-mittelmark.de
- <https://www.potsdam-mittelmark.de/de/leben-im-landkreis/hilfe-beratung/kinder-jugendschutz>

Potsdamer Betreuungshilfe e.V.

- 0331-812351

Kriseneinrichtung im Landkreis Potsdam-Mittelmark:

- **Inobhutnahmestelle/Kriseneinrichtung SHBB Krisen-Telefon:** 0151 / 185 295 09

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg:

- Fontanestraße 71, 16761 Hennigsdorf (Telefon: 03302 8609577, Email: info@start-ggmbh.de; web: <https://www.fachstelle-kinderschutz.de/kinderschutz-im-land-brandenburg.html>)

Soziale Hilfen Berlin Brandenburg (SHBB)

- 033209-22860

Stiftung JOB

- 03327-572526

VHS Bildungswerk

- 0172-3882083

Polizei Brandenburg:

- **Notruf:** 110
- Lokale Anlaufstelle: Potsdamer Straße 170, 14542 Werder (Havel), Telefon (allgemein) 03327 483-0

6. Quellen

- DOSB (Ehrenkodex)
- Sportjugend Sachsen
- DSB (Deutscher Schützenbund)
- BBSB (Brandenburgischer Schützenbund)
- DBSV (Deutscher Bogensport-Verband)
- LEICHTATHLETIK-VERBAND BRANDENBURG E.V.
- Ausdauersportteam Süßen e. V.
- KSB-PM (Kreissportbund Potsdam Mittelmark)